

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 154/13 B

L 14 R 128/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 8 R 625/11 (SG Aachen)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. März 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im vorbezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt T. , A. , beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



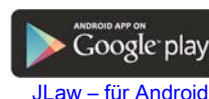
G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 22.3.2013 hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung der Zeit vom 1.4.1995 bis 22.8.2008 als Anrechnungszeit wegen Arbeitslosigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache. Für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens hat der Kläger die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt T. , A. , beantragt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 7 Der Kläger hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam,

"ob das Nichtvorliegen einer Arbeitserlaubnis aufgrund der Bestimmungen in § 19 AFG in der vom 01.01.1993 bis 31.12.1997 geltenden Fassung dazu führt, dass vom Nichtvorliegen der Verfügbarkeit i.S.d. § 103 Abs. 1 Nr. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der vom 01.01.1993 bis 31.12.1997 geltenden Fassung ausgegangen werden kann, wenn die die notwendige Arbeitserlaubnis trotz Vorliegens konkreter Arbeitsangebote mit der Begründung abgelehnt worden ist, der Betroffene habe dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung gestanden".



- 8 Es kann offenbleiben, ob er hiermit eine hinreichend konkrete Rechtsfrage formuliert hat. Jedenfalls hat es der Kläger versäumt, die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage ausreichend darzutun.
- 9 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt ist eine Rechtsfrage auch dann anzusehen, wenn das Revisionsgericht bzw das BVerfG diese zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl/ BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8 S 17*). Im Hinblick hierauf muss in der Beschwerdebegründung unter Auswertung der Rechtsprechung des BSG zu dem Problemkreis substantiiert vorgetragen werden, dass das BSG zu diesem Fragenbereich noch keine Entscheidung gefällt oder durch die schon vorliegenden Urteile die hier maßgebende Frage von grundsätzlicher Bedeutung noch nicht beantwortet hat (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 183 mwN*).
- 10 Die bloße Behauptung, dass diese Frage "höchstrichterlich noch nicht geklärt" sei, genügt dafür nicht. Der Kläger hätte vielmehr substantiiert aufzeigen müssen, dass sich aus den bereits ergangenen BSG-Entscheidungen zur Arbeitserlaubnis und zur Verfügbarkeit keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihm bezeichneten Rechtsfrage herleiten lassen (*vgl/ BSG Beschluss vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - Juris RdNr 13; BSG Beschluss vom 8.4.2013 - B 11 AL 137/12 B - Juris RdNr 11*).
- 11 Schließlich fehlt es auch an der Entscheidungserheblichkeit, die nur auf der Grundlage der vom LSG festgestellten Tatsachen (*vgl/ § 163 SGG*) geprüft und beurteilt werden kann, so dass der Beschwerdeführer den der Berufungsentscheidung zugrunde liegenden, vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalt darlegen muss. Diesen Anforderungen ist nicht genügt. Zwar schildert der Kläger in der Beschwerdebegründung einen Sachverhalt. Ob die dort angegebenen Tatsachen auf Feststellungen des Berufungsgerichts beruhen, ist dem Sachvortrag nicht zu entnehmen. Fehlt indes die maßgebliche Sachverhaltsdarstellung, wird das Beschwerdegericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Beschwerdebegründung zu beurteilen, ob die als grundsätzlich erachtete Rechtsfrage entscheidungserheblich ist. Es ist nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, anhand der vorliegenden Akten selbst zu prüfen, ob die aufgeworfene Rechtsfrage für den Rechtsstreit entscheidungserheblich sein kann.
- 12 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl/ § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).



- 13 Da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet, kann dem Kläger für das Beschwerdeverfahren vor dem BSG Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt T. nicht gewährt werden (*vgl § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO*).
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)